

§ 7

(1) Die praktische Ausbildung der Facharbeiter für die übrigen Berufe in der volkseigenen Landwirtschaft (Schaf-, Geflügel-, Pferdezüchter, Imker usw.) erfolgt entsprechend § 6 dieser Verordnung.

(2) Die theoretische Ausbildung dieser Lehrlinge hat nach der Anordnung vom 19. August 1952 über die Beschulung der Lehrlinge aus Splitterberufen (GBl. S. 765) zu erfolgen.

§ 8

(1) In allen volkseigenen Gütern, in denen Lehrlinge ausgebildet werden, tragen die Leiter der Betriebe die persönliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des praktischen Teils der Berufsausbildung.

(2) Die Betriebsleitung des jeweiligen volkseigenen Gutes hat mit den Lehrlingen den vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Berufsausbildungsvertrag für die volkseigene Wirtschaft abzuschließen.

- (3) a) Die Brigadiere der Feldbaubrigaden tragen während des Einsatzes der Lehrlinge in ihrem Feldbereich die Verantwortung für die Organisation und den Ablauf der Arbeit. Sie haben die Lehrausbilder anzuleiten,
- b) Die Meister der Rinder- oder Schweinezucht, die die persönliche Verantwortung über den Rinder- oder Schweinebestand eines volkseigenen Gutes tragen, sind während der Ausbildung der Jugendlichen in ihrem Aufgabenbereich für die Organisation und den Ablauf der produktiven Ausbildung verantwortlich und haben die Lehrausbilder anzuleiten.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 29. Juni 1950 zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft (GBl. S. 615) und ihre Durchführungsbestimmungen werden aufgehoben.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Die Regierung >■	
der Deutschen Demokratischen Republik	
Der Ministerpräsident	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Ulbricht	Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in den volkseigenen Gütern.

Vom 17. Dezember 1953

Gemäß § 9 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 zur Verbesserung der Berufsausbildung in den volkseigenen Gütern (GBl. S. 1309) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wählt entsprechend § 1 Abs. 1 der Verordnung auf der

Grundlage der im Plan der Berufsausbildung festgelegten Planzahlen die benötigten Ausbildungsstätten aus. Diese Ausbildungsstätten sind nach Zustimmung des Staatssekretariats für Berufsausbildung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu beständigen. Dabei muß die Struktur der Ausbildungsstätten mit

Anzahl der Jugendlichen und Berufsarten,

Planstellen für die Leitung der Ausbildungsstätten,

Planstellen für das Lehrer- und sonstiges Personal (einschließlich Erzieher),

Rahmenfinanzpläne,

Gebäude und Räume, die für die Berufsausbildung im volkseigenen Gut zur Verfügung stehen oder zu errichten sind,

die Ausstattung und Einrichtung der Ausbildungsstätten usw.

bestimmt werden.

(2) Um die Durchführung einer systematischen, theoretischen und praktischen Berufsausbildung zu gewährleisten, sind bei der Auswahl der Ausbildungsstätten sowie Besetzung derselben mit Lehrlingen folgende Richtsätze einzuhalten:

- a) Ausbildungsstätten für Acker- und Pflanzenbau: 104 oder 52 Lehrlinge.
- b) Ausbildungsstätten für Acker- und Pflanzenbau und Rinderzucht: 52 Lehrlinge des Acker- und Pflanzenbaues und 40 Lehrlinge für Rinderzucht.
- c) Ausbildungsstätten für Acker- und Pflanzenbau und Schweinezucht: 52 Lehrlinge des Acker- und Pflanzenbaues und 40 Lehrlinge für Schweinezucht.
- d) Ausbildungsstätten für Rinder- und Schweinezucht: 80 oder 40 Lehrlinge der Rinder- oder Schweinezucht.

§ 2

CI) Die Auswahl der volkseigenen Güter für die Ausbildung von 40 Lehrlingen der Rinder- oder Schweinezucht erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft nach folgenden Gesichtspunkten:

In zwei volkseigenen Gütern, die räumlich nahe oder verkehrsgünstig zueinander liegen, werden Lehrlinge der Rinder- oder Schweinezucht ausgebildet

In beiden volkseigenen Gütern befinden sich je 40 Lehrlinge eines tierzüchterischen Berufes,

davon 20 Lehrlinge im 1. Lehrjahr und 20 Lehrlinge im 2. Lehrjahr.

(2) Die Schulung der Lehrlinge aus beiden Betrieben erfolgt in einer Betriebsberufsschule, die in einem der beiden volkseigenen Güter zu errichten ist. Aus jedem Lehrjahr besuchen zehn Lehrlinge die Betriebsberufsschule, so daß aus jedem Lehrjahr zehn Lehrlinge der praktischen Berufsausbildung zur Verfügung stehen.

Von den zehn Lehrlingen des 1. und 2. Ausbildungsjahres sind fünf Lehrlinge eines jeden Lehrjahres in der Fröhschicht und fünf Lehrlinge in der Spätschicht tätig.

§ 3

(1) In folgenden Betrieben beginnt ab 1. März 1954 die Ausbildung nach den neuen Prinzipien:

VEG Vogelsang	Bezirk Schwerin	Ackerbau, Rinder, Bienen
---------------	-----------------	--------------------------------